

Berlin, Mai 2008  
Nr. 24/08  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Einführung des Bologna-Prozesses in die Juristenausbildung**

Erarbeitet durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bologna-Prozess des DAV:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Pia Tybussek

Rechtsanwalt Jürgen Widder

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe

Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Guckes

## **Verteiler**

- Bundesministerin der Justiz
- Justizminister der Länder
- Präsidenten der Justizprüfungsämter
- Präsidenten der Oberlandesgerichte
- Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
- Präsidenten der Rechtsanwaltskammern
- Dekane der Juristischen Fakultäten
- Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Mitglieder der Rechtsausschüsse der Länder
- Rechtsanwälte und Juristen im Bundestag
- Fraktionen/ rechtspolitische Sprecher der Parteien im Deutschen Bundestag
- Präsidentin der Kultusministerkonferenz 2008
- Bundesministerin für Bildung und Forschung
- Wissenschaftsministerien der Länder
- Institute für Anwaltsrecht an den Universitäten
- Hans Soldan Stiftung
- Ausschuss Reform der Anwaltsausbildung der BRAK
- Deutscher Juristen-Fakultätentag
- European Law Faculties Association (ELFA)
- Deutscher Richterbund
- Landesverbände des Deutschen Richterbundes
- Deutscher Juristentag
- Deutscher Juristinnenbund
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
- Präsidium und Vorstand des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung des DAV
- Mitglieder der Bologna-Arbeitsgruppe des DAV
- Vorsitzender des CCBE Training Committees

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

Der Vorstand des DAV hat auf seiner Sitzung anlässlich des 59. Deutschen Anwaltstages am 30. April 2008 in Berlin die von der Arbeitsgruppe Bologna-Prozess erarbeiteten Thesen zur Einführung des Bologna-Prozesses in die Juristenausbildung beschlossen.

## **5 Thesen des DAV zur Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung**

Der Deutsche Anwaltverein befürwortet eine Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Das juristische Studium wird stärker als bisher auf die Vermittlung wissenschaftlich-methodologischer Fähigkeiten („Lernen lernen“) ausgerichtet.
2. Ein universitäres juristisches Bachelor-Studium dauert 4 Jahre.
3. Im Hinblick auf den Zugang zum Anwaltsberuf und den weiteren reglementierten juristischen Berufen stellt ein solcher Bachelor-Abschluss die notwendige universitäre Grundlage für den Eintritt in die weitere postuniversitäre Ausbildung (Referendariat) dar.
4. Ein universitäres Masterstudium dient als weiterführendes Studium wie bisher der weiteren Qualifizierung der Absolventen durch Vertiefung oder Spezialisierung.
5. Voraussetzung für den Eintritt in einen juristischen Vorbereitungsdienst ist neben einem Bachelor-Studium gemäß Ziffer 2 eine als Staatsprüfung auszugestaltende Eingangsprüfung.

## Begründung

Nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins wird der Bologna-Prozess auch im Bereich der juristischen Ausbildung an Schubkraft und Tempo gewinnen. Maßgeblich hierfür sind höchst unterschiedliche Gründe und Motive, darunter auch solche, bei denen nicht die Qualität der Ausbildung im Vordergrund steht. Da der Prozess indes durchaus Chancen für eine Verbesserung der Juristenausbildung und der Wettbewerbsposition der deutschen Juristinnen und Juristen im internationalen Vergleich bietet, ist es geboten, konstruktiv gestaltend auf ihn Einfluss zu nehmen.

Die oben dargestellten Thesen gründen sich auf folgende Erwägungen:

Ziffer 1:

Es ist nicht zu verkennen, dass die Einführung des Bologna-Systems, das studienbegleitende Leistungskontrollen vorsieht (ECTS-System), die Gefahr in sich birgt, dass es zu einer verstärkten Verschulung und damit zu einer Reduzierung des Studiums auf die reine Wissensvermittlung kommt. Für den DAV ist es unverzichtbar, dass der methodologische und wissenschaftsbezogene Ansatz des bisherigen Jurastudiums nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar verstärkt wird.

Dazu bietet die Zweiteilung in das Bachelor- und Master-Studium einen geeigneten Rahmen, da sie es ermöglicht, das Bachelor-Studium auf die Kernaufgaben der Vermittlung methodologischer Fähigkeiten und die für ihre Anwendung erforderlichen dogmatischen Grundkenntnisse zu konzentrieren. Damit einhergehend kann der Umfang des in materiell-rechtlicher Hinsicht zu erarbeitenden Wissensstoffes reduziert werden.

Ziffer 2:

Die Einführung des Bologna-Modells darf weder zu einer Verlängerung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer noch dazu führen, dass zugunsten des Universitätsstudiums die derzeit zweijährige Dauer der berufspraktischen Ausbildung (z. Zt. Referendariat) reduziert wird. Die Studienzeit im Rahmen der Bachelor-Ausbildung sollte so bemessen sein, dass auch ein Studienabschnitt an einer ausländischen Universität möglich ist.

Die genannten Ziele der Bachelor-Ausbildung können nur durch ein vierjähriges Studium erreicht werden.

Ziffer 3:

Ein so ausgestaltetes Bachelor-Studium bildet die notwendige Grundlage für die postuniversitäre Ausbildung zu den reglementierten Rechtsberufen. Zudem vermittelt das Bachelor-Studium die Qualifikation für berufliche Tätigkeiten in nichtreglementierten juristischen Arbeitsfeldern, z.B. in Versicherungen, Banken, Unternehmensberatung, im Forderungs- und Informationsmanagement, in der Verwaltung, in internationalen Organisationen und ähnlichem.

Darüber hinaus qualifiziert der Bachelor-Abschluss für ein anschließendes Masterstudium. Da mit dem Bachelor-Abschluss die erfolgreiche Absolvierung eines wissenschaftlichen

Studiums nachgewiesen wird, hätten die Universitäten die Möglichkeit, eine Promotion auf Grundlage dieses Abschlusses zuzulassen.

Ziffer 4:

Einem Master-Studium kann aufgrund seines weiterführenden Charakters in mehrfacher Hinsicht Bedeutung zukommen. Soweit es sich um ein juristisches Masterstudium handelt, können hierdurch zusätzliche Qualifikationen durch Vertiefung und Spezialisierung vermittelt werden. Diese können entweder im Bereich der regulierten Berufe für spezifische Tätigkeitsfelder prädestinieren (z. B. im Falle des Rechtsanwalts mit einem Master-Abschluss für Umweltrecht) oder außerhalb der reglementierten Berufe für spezifische Tätigkeitsfelder die hierfür erforderlichen oder nützlichen Qualifikationen vermitteln (z. B. im Falle des bei einer internationalen Organisation oder einem Verband tätigen Bachelor, der über einen Master-Abschluss im einschlägigen Rechtsbereich verfügt).

Schließlich sollte der juristische Bachelor-Abschluss auch für Master-Studiengänge in anderen Disziplinen qualifizieren, wie etwa Wirtschaftswissenschaften, Politik-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften oder Finanzwissenschaften. Dies fördert den interdisziplinären Dialog, der ein wesentliches Ziel der Bologna-Erklärung ist, und eröffnet zugleich neue Tätigkeitsfelder für die Absolventen eines juristischen Bachelor-Studiums z.B. in primär wirtschaftlichen Bereichen, im Kulturbereich, im Gesundheitswesen oder im Journalismus.

Ziffer 5:

Die Staatsprüfung als Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst bewirkt, dass deren Teilnehmer trotz Bachelor-Ausbildung an unterschiedlichen Universitäten mit ggf. unterschiedlichen Studieninhalten von einem einheitlichen Kenntnisstand ausgehend in den juristischen Vorbereitungsdienst eintreten.

Daher hält der DAV an einer Staatsprüfung nach dem Abschluss der universitären Ausbildung fest, und zwar in Form einer Eingangsprüfung für den Zugang zur postuniversitären Ausbildung.

Während unter Verhältnissen, unter denen der erste und einzige berufszugangseröffnende Abschluss der Juristenausbildung im Großen Staatsexamen bestand, dem Staat als Träger der staatlich monopolisierten Ausbildung die Pflicht oblag, für jeden Absolventen des Jurastudiums auch einen Referendarplatz zur Verfügung zu stellen, würde diese Verpflichtung bei einem Übergang zum Bologna-Modell entfallen, da dieses bereits mit dem Bachelor berufsqualifizierende Qualifikationen vermittelt.

Der Staat wäre daher verfassungsrechtlich nicht gehindert, auch eine deutlich geringere Anzahl von Referendarplätzen zur Verfügung zu stellen als bisher. Sofern sich mehr Studienabsolventen um die Referendarausbildung bewerben als Referendarplätze zur Verfügung stehen, wäre der Gesetzgeber frei darin, die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung der weiteren in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (anteilige Berücksichtigung von Wartezeit, Wehr- oder Ersatzdienst, sozialen Härten usw.) entweder unter Zugrundelegung der Noten des Bachelor-Abschlusses auszugestalten oder stattdessen bzw. anteilig auf die Ergebnisse eines einzuführenden staatlichen Eingangsexamens zurückzugreifen.

Zudem kann die Integration eines Bologna-kompatiblen rechtswissenschaftlichen Studiums sowohl nach dem bisherigen Modell für den juristischen Vorbereitungsdienst als auch in die Spartenausbildung nach dem Modell des DAV jeweils in sich konsistent erfolgen. Da bei diesem dualen Modell kein Anspruch gegenüber dem Staat auf Gewährung von oder Teilhabe an staatlichen Ausbildungsplätzen begründet werden würde, käme hier der erfolgreichen Absolvierung der Eingangsprüfung nur die Funktion einer Zugangsvoraussetzung zu, ohne damit korrespondierenden Anspruch, allein wegen des Bestehens oder des durch die Note im Zusammenhang mit anderen Kriterien vermittelten Rangs einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Vielmehr würde auch derjenige, der durch erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung das Vorliegen der notwendigen subjektiven Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat, nur dann zum (Sparten-)Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn er auch einen Ausbildungsplatz nachweisen kann. Um sicherzustellen, dass der Stellenwert der Anwalts-Spartenausbildung mit demjenigen der Spartenausbildungen für Justiz und Verwaltung gleichwertig ist, empfiehlt es sich, insoweit eine einheitliche Eingangsprüfung vorzusehen.